

19.06.2018

Tischvorlage

zu **TOP 6/ 71. PA-Sitzung am 28.06.2018**

- Schreiben des Herrn Staatssekretär Christoph Dammermann (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW) vom 04.06.2018 zum Regionalen Einfluss auf die Festlegung eines Konverter-Standortes
- Antwortschreiben des Regionalratsvorsitzenden, Herrn Petrauschke, vom 13.06.2018



Der Staatssekretär

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

4. Juni 2018

Seite 1 von 2

Herrn
Landrat
Petrauschke
Vorsitzender des Regionalrats Düsseldorf

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

über
die Bezirksregierung Düsseldorf

Telefon 0211 61772 588

Fax 0211

Alexandra.Renz@mwide.nrw.de

Regionaler Einfluss auf die Festlegung eines Konverter-Standortes

Diskussion im Runder Tisch am 31. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Regionalratsvorsitzender,

Lieber Herr Petrauschke,

in der Diskussion im Runden Tisch ist die Erforderlichkeit eines Konverter-Standortes in Ihrer Planungsregion einvernehmlich bestätigt worden. Im Runden Tisch ist daher intensiv über Einflussmöglichkeiten des Regionalrats auf die Standortrealisierung dieses Konverters diskutiert worden.

Die aktuelle Belegung der sogenannten „Dreiecksfläche“ in Kaarst als ein regionalplanerisch festgelegter Abgrabungsbereich steht einer Einbeziehung dieser Fläche in die fachplanerische Standortfestlegung entgegen. Im Runden Tisch ist daher konkret die Aufhebung dieser Einschränkung im Wege eines Regionalplan-Änderungsverfahrens gefordert worden.

Sollte sich der Regionalrat für ein solches Regionalplan-Änderungsverfahren entscheiden, drängt inzwischen die Zeit:

Wegen der Bedeutung des Netzausbaus für die Energiewende ist die Bundesnetzagentur gehalten, die zugehörige Fachplanung zügig umzusetzen. Für die Dreiecksfläche bedeutet dies, dass diese Fläche als Konverter-Standort nur berücksichtigt werden kann, wenn der Regionalrat Düsseldorf ein entsprechendes Regionalplan-Änderungsverfahren bis Sommer nächsten Jahres abschließt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Vor dem Hintergrund dieses engen Zeitrahmens bitte ich Sie als Vorsitzenden des Regionalrats in der nächsten Sitzung eine Entscheidung hierzu herbeizuführen. Lediglich ein entsprechender Planungsauftrag an die Verwaltung, ein sehr zeitnaher Erarbeitungsbeschluss und ein auf die Erfordernisse der Energiewende fokussiertes Verfahren kann aus hiesiger Sicht dem oben genannten Zeitrahmen entsprechen.

Nur mit einem entsprechenden Beschluss in der nächsten Sitzung setzt der Regionalrat das Signal, dass die Bundesnetzagentur die Dreiecksfläche weiter als möglichen Konverter-Standort in der Fachplanung betrachten kann. Sollte sich der Regionalrat jedoch gegen einen solchen Planungsauftrag entscheiden, hat er damit faktisch gegen eine Betrachtung der Dreiecksfläche als möglichen Konverter-Standort entschieden.

Die Fraktionsvorsitzenden des Regionalrats erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Dammermann

**Der Vorsitzende
des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 13. Juni 2018

Herrn
Staatssekretär Christoph Dammermann
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen:
bei Antwort bitte angeben

Telefon:
0211 475-2387
Telefax :
0211 475-2671

Regionaler Einfluss auf die Festlegung eines Konverter-Standortes

Diskussion am Runden Tisch am 31. Januar 2018

Ihr Schreiben vom 4. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.06.2018, das ich mit Erstaunen zur Kenntnis genommen habe.

Durch Ihre Fokussierung der sog. Dreiecksfläche in Kaarst lässt sich der Eindruck gewinnen, dass die regionalplanerische Umwidmung des dortigen Abgrabungsbereiches für das Leitungsvorhaben „Ultranet“ unbedingt erforderlich sei.

Wie aber bereits wiederholt vorgetragen und in der Sache gewiss auch unstreitig, gibt es auf Basis der bislang vorliegenden Gutachten mehrere – unterschiedlich geeignete – Standortoptionen für die Errichtung des Konverters im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes Osterath. Zudem habe ich immer wieder darauf hingewiesen, dass für andere Standorte, wie solche nördlich des Kreisgebietes oder im Braunkohlenbereich, bislang nicht überzeugend und transparent dargestellt wurde, warum der Konverter dort nicht errichtet werden kann. Insofern ist Ihre Sachverhaltsdarstellung verkürzt.

Sie gehen in Ihrem Schreiben auch nicht darauf ein, dass die BNA der Vorhabenträgerin im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 8 NABEG mehrere Prüfaufträge auferlegt hat, deren Ergebnisse die Sach- und Rechtslage durchaus noch verändern können. Insbesondere betrifft dies die Untersuchung konkreter

**Der Vorsitzende
des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf**

Standorte anstelle von – wie bisher – Standortbereichen.

In die Untersuchung sind dabei auch Standorte auf aneinander angrenzenden Standortflächen einzubeziehen. Wesentlich für den Regionalrat ist auch die im Untersuchungsrahmen geforderte Prüfung möglicher Auswirkungen eines Konverters auf öffentliche und private Belange einerseits sowie auf Raumordnung und Umwelt andererseits. Nicht minder wichtig ist die ebenfalls im Untersuchungsrahmen geforderte Untersuchung etwaiger unüberwindbarer Planungshindernisse für die nachfolgenden Planungsstufen sowie die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen einer Konverteranbindung mit Erdkabel.

Es obliegt der Amprion GmbH die Fülle an Prüfaufträgen bzw. die damit einhergehenden – vom Regionalrat wiederholt vorgetragenen – offenen Fragen bis zum 15. September 2018 durch die Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG zu klären und damit eine rechtssichere Abwägungsgrundlage zu schaffen.

Dies alles ist deutlicher Beweis dafür, dass im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG noch mit neuen Erkenntnissen zur Eignung der Standorte zu rechnen ist und es insoweit in der Sache zu einer – vom Regionalrat immer wieder geforderten – Nachschärfung der Ergebnisse der bisherigen Gutachten kommen kann.

Einen von Ihnen erbetenen Beschluss ohne Einbeziehung der Erkenntnisse aus den Unterlagen nach § 8 NABEG herbeiführen zu können, erscheint mir daher z. Zt. nicht möglich. Dies wird auch durch folgenden Umstand deutlich:

Bei der Sitzung des Runden Tisches hat die BNA erklärt, das damals vorliegende Standortgutachten sei ausreichend und müsse auch nicht mehr angepasst werden. Bereits in der Sitzung des Planungsausschusses des Regionalrates am 15.03.2018 hat die Fa. Amprion dann aber einen im Gutachten so nicht untersuchten – mit Blick auf den Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung verträglich erscheinenden – Standort näher vorgestellt. Dieser setzt sich aus den Standortbereichen (SB) II („Osterath“) und 2 („UW Osterath“) zusammen. Neue Erkenntnisse hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen führten dazu, dass Teilbereiche der bis dahin getrennt voneinander untersuchten – und als besonders geeignet eingestuft – Standortbereiche II und 2 nun nicht mehr für Konverter in Frage kommen sollen.

Die aneinandergrenzenden, wasserrechtlich unbedenklichen Teilbereiche von SB II und SB 2 bleiben jedoch im Verbund, ggf. unter Auflagen und Schutzvorkehrungen bzgl. der dort tangierten Wasserschutzzone IIIA, geeignet. Hingegen scheiden – für sich betrachtet – die bis dato geeigneten Standortbereiche I und II aus wasserrechtlichen Gründen aus.

**Der Vorsitzende
des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf**

Dies alles zeigt, dass für die im September vorzulegenden Unterlagen seitens der Vorhabenträgerin noch erheblich nachgearbeitet werden muss.

Der Regionalrat hat im Übrigen bereits am 22.03.2018 seine Hausaufgaben gemacht und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die Konzeption zur Rohstoffsicherung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den beabsichtigten Änderungen des LEP NRW zu überprüfen.

Falls erforderlich, soll die Regionalplanungsbehörde mit ersten Vorarbeiten für eine Gesamtfortschreibung des Konzeptes beginnen.“

In diesem Zusammenhang überrascht aber sehr, wenn es nunmehr erstmalig heißt, die Dreiecksfläche könne nur dann als Konverterstandort berücksichtigt werden, wenn der Regionalrat Düsseldorf ein entsprechendes Planänderungsverfahren bis Sommer nächsten Jahres (!) abschließt. Leider kann ich Ihren Ausführungen auch keine nähere Erläuterung für diese knappe Frist entnehmen.

Sie ist jedenfalls erkennbar völlig unvereinbar mit dem am Runden Tisch aufgezeigten Lösungsvorschlag, die Frage der Umwidmung der Dreiecksfläche in eine Gesamtfortschreibung der BSAB des RPD zu integrieren, um so im Interesse der räumlichen Gesamtentwicklung alle auftretenden Nutzungsansprüche an den Raum und alle raumbedeutsamen Belange planerisch koordinieren und abwägen zu können.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass am Runden Tisch erhebliche rechtliche Bedenken gegen eine Einzeländerung der BSAB-Darstellung auf der Dreiecksfläche ohne gesamträumliche Betrachtung vorgebracht wurden.

Dieser Einschätzung wurde weder am Runden Tisch, noch in der öffentlichen Begleitveranstaltung am 20.02.2018 in Neuss widersprochen, so dass ich davon ausgehe, dass die Landesplanungsbehörde ein solches Vorgehen ebenfalls äußerst kritisch sehen würde.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, Sie wissen, dass die Rechtssicherheit der Abgrabungskonzentration für den Regionalrat von herausragender Bedeutung ist. Sie selbst haben am Runden Tisch betont, dass einem rechtssicheren Vorgehen oberste Priorität zukommt, um die Energiewende nicht zu gefährden.

Selbstverständlich bin ich auf dieser gemeinsamen Basis auch weiterhin zur konstruktiven Mitwirkung bereit.

Ich gehe davon aus, dass Sie die Fa. Amprion gedrängt haben oder noch drängen, die vom Regionalrat gestellten Fragen sowie die Prüfaufträge für die Unterlagen nach § 8 NABEG umfassend abzuarbeiten,

**Der Vorsitzende
des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf**

damit, wie auch von Ihnen wiederholt gefordert, die Akzeptanz und die Rechtssicherheit für eine Entscheidung erhöht wird. In diesem Zusammenhang darf ich auch davon ausgehen, dass Sie der BNA und der Fa. Amprion gegenüber deutlich gemacht haben werden, dass der Regionalrat keinen Verfahrensweg beschreiten wird, der die Abgrabungssteuerung im Planungsgebiet Düsseldorf gefährdet.

Ihren Erlass und mein Antwortschreiben werde ich den Mitgliedern des Regionalrates zur Kenntnis geben.

Der Regionalrat wird sich ggfls. zusätzlich zu meiner Antwort äußern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hans-Jürgen Petrauschke', written in a cursive style.

Hans-Jürgen Petrauschke